

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2002.01074 vom 23. Mai 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2002.01074

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2002.01074 du 23 mai 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2002.01074 del 23 maggio 2003

Erwägungen

E. 3

3.1???? Dem Beschwerdeführer wurde das Arbeitsverhältnis mit der A.____ AG mit Schreiben vom 30. Januar 2002 per 31. März 2002 aus wirtschaftlichen Gründen gekündigt (Urk. 3/2). Dies ist aktenmässig ausgewiesen und wird vom Beschwerdegegner denn auch nicht weiter in Frage gestellt (Urk. 5). Streitig und zu prüfen ist hingegen, ob der Beschwerdeführer nach Aufhebung des Arbeitsverhältnisses seine Organstellung als Vizepräsident weiterhin beibehielt und sich somit in einer arbeitgeberähnlichen Stellung befand.

3.2???? Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe per 30. Juni 2001 aus dem Verwaltungsrat demissioniert (Urk. 3/1) und sein Amt als Vizepräsident der A.____ AG niedergelegt. Er habe im Weiteren weder die Entscheidungsabläufe bestimmt noch massgeblich beeinflusst. Auf die Kündigung selber habe er schon gar keinen Einfluss gehabt. Er habe sich im irrigen Glauben befunden, dass der Handelsregistereintrag sofort nach Abgabe der Demissionserklärung, spätestens aber mit dem Austritt aus der Firma gelöscht worden sei (Urk. 1).

E. 3.3

Dagegen bringt der Beschwerdegegner vor (Urk. 5), der Beschwerdeführer habe gemäss Handelsregisterauszug seine Organstellung noch bis zum 21. August 2002 beibehalten (Urk. 6/5). Der Umstand, dass er mit Schreiben vom 30. Juni 2001 der Präsidentin des Verwaltungsrates mitgeteilt habe, dass er sein Mandat als Verwaltungsrat per sofort niederlege, vermöge nichts an dieser Beurteilung zu ändern.

3.4???? Amte ein Arbeitnehmer als Verwaltungsrat, so ist eine massgebliche Entscheidungsbefugnis im Sinne von Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG ex lege gegeben, denn es geht nach dem Obligationenrecht (Art. 716 - 716b OR) begriffsnotwendigerweise zum Wesen eines Verwaltungsrates, dass er auf die Entscheidungsfindung der Aktiengesellschaft massgeblichen Einfluss hat. Handelt es sich somit um einen mitarbeitenden Verwaltungsrat, so greift der persönliche Ausschlussgrund des Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG und es bedarf keiner weiteren Abklärungen (BGE 122 V 270 Erw. 3). Im vorliegenden Fall macht der Beschwerdeführer hingegen geltend, er habe per 30. Juni 2001 seine Organstellung aufgegeben, lediglich der Eintrag im Handelsregister sei nicht gelöscht worden.

???????? Die Ausführungen des Beschwerdeführers zu seinem (tatsächlichen) Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat (Urk. 1) erscheinen glaubhaft und werden durch das Demissionsschreiben belegt (Urk. 3/1). Ein grundsätzlicher, gesetzlicher Gutgläubensschutz, wie ihn Art. 973 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) für das

Grundbuch kennt, fehlt denn auch im Handelsregisterrecht. Unter analoger Anwendung der Rechtsprechung zu Art. 52 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) über die Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates (BGE 126 V 61 ff.) erscheint es daher auch im vorliegenden Fall gerechtfertigt, auf den tatsächlichen Austritt aus dem Verwaltungsrat und nicht auf den Zeitpunkt der Löschung der Funktion im Handelsregister abzustellen. Der Beschwerdeführer hat nach seiner Demission per 30. Juni 2001 keinen Einfluss mehr auf den Gang der Geschäfte gehabt und keine Entschädigung für seine Verwaltungsratsstellung erhalten. Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung kann daher vom Beschwerdegegner nicht unter Berufung auf Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG verneint werden. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen und die Sache zur Berechnung des Taggeldes an die Arbeitslosenkasse GBI Dietikon zu überweisen.

Das Gericht erkennt:

1.???????? In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung des AWA vom 8. Oktober 2002 aufgehoben und der Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung vom 1. April 2002 bis 21. August 2002 bejaht.

2.???????? Zwecks Berechnung des Taggeldes wird die Sache nach Eintritt der Rechtskraft an die Arbeitslosenkasse GBI Dietikon überwiesen.

3.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- N.____

- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

- Staatssekretariat für Wirtschaft seco

sowie an:

- Arbeitslosenkasse GBI, Dietikon

5.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.